

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Rhader Wiesen“,
Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten)
im Bereich des Kreises Recklinghausen und
Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld)
im Bereich des Kreises Borken,
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms ist mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 08.03.1989 das Gebiet der „Rhader Wiesen“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Durch Ordnungsbehördliche Verordnungen vom 27.12.1989 und 17.02.1993 wurden Erweiterungs- bzw. Änderungsverordnungen durchgeführt und die Gebietskulisse fachlich optimiert. Im Bereich des Naturschutzgebietes stellen der „Rhader Bach“ und der „Rhader Mühlenbach“ bedeutende Fließgewässer dar. Diese gehören zum „Bachsystem des Wienbaches“, das wegen seiner hervorragenden Wasserqualität, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig ist. Das Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301) ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie – der Europäischen Union gemeldet worden und stellt einen Bestandteil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. Ausschlaggebend für die Meldung des Gewässersystems des Wienbaches war das Vorkommen von drei Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Das Artenpotential des Wienbachsystems kann als sehr bedeutsames Reservoir zur Wiederbesiedlung benachbarter, heute noch gestörter Fließgewässersysteme beitragen. Zu dem insgesamt hervorragenden Zustand des Wienbaches und seiner Nebengewässer und Zuläufe hat die in weiten Teilen schonende und naturnah wirtschaftende Landwirtschaft sowie die örtliche Siedlungswasserwirtschaft beigetragen. Auch für die zukünftige Entwicklung des Naturschutzgebietes ist die Fortsetzung einer naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz erforderlich und unter Zuhilfenahme der Extensivierungsmöglichkeiten des Kreiskulturlandschaftsprogrammes erforderlich. Die Schutzziele der FFH-Richtlinie für das „Bachsystem des Wienbaches“ werden in den Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Rhader Wiesen“ aufgenommen.

3.16	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet
------	--

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Verbote

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 5 Befreiungen

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 10 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 306),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex in den Kreisen Recklinghausen und Borken. Das Naturschutzgebiet ist 210,2 ha groß. Es umfasst die Flurstücke

Kreis Recklinghausen

Gemarkung Rhade

3.16 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet

Flur 9 Flurstücke 13 tlw., 16 tlw., 20, 23 - 25, 27 - 30, 32 tlw., 35 - 40, 41 tlw., 42 - 45, 47, 49, 50, 51 tlw., 52, 53 tlw., 61, 62, 64 - 69, 70 tlw., 71, 72

Flur 11 Flurstücke 3 tlw., 11 tlw., 18, 26 tlw., 27 tlw., 28 - 32, 35, 37 - 40, 41 tlw., 42 - 50, 54 tlw., 55 - 57, 59 tlw., 60 tlw., 79, 92, 93 - 95, 96 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 138 tlw.

Flur 12 Flurstücke 92 tlw., 93 tlw., 94, 95, 99, 101, 103, 104, 232, 234 tlw., 258, 259, 260 tlw.

Gemarkung Lembeck

Flur 19 Flurstücke 38 - 42, 43 tlw., 45, 46, 48, 50 tlw., 52 - 56, 73, 75 - 80

Flur 20 Flurstücke 1 - 4, 5 tlw., 7, 8, 17, 46, 47 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 - 56, 58, 74, 75, 83 - 86, 87 tlw., 103, 107, 108, 109, 118 tlw., 127

Kreis Borken

Gemarkung Erle

Flur 9 Flurstück 105.

- (2) Die Lage des Gebietes ist in den als Anlage I im Maßstab 1 : 25 000 und Anlage II im Maßstab 1 : 5 000 zu dieser Verordnung bezeichneten Karten gekennzeichnet.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine Punktrasterung gekennzeichnet.

Die gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301) gemeldeten Bachläufe Rhader Bach und Rhader Mühlenbach sind in den Anlagen blau dargestellt.

- (3) Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Windthorststraße 66
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Landrat des Kreises Borken
- Untere Landschaftsbehörde -
Burloer Straße 93
46325 Borken
- d) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halturner Straße 5
46284 Dorsten
- e) Bürgermeister der Gemeinde Raesfeld
Weseler Straße 19
46348 Raesfeld.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumigen Feuchtwiesenlandschaft und einer naturnahen Gewässerauenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - b) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen, Wasserorganismen und Fischen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte,

- 3.16 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet
-

Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen;

- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie sowie Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen der Feuchtwiesen und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Groppe (*Cottus gobio*)
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*).
- h) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere Bedeutung für folgenden Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- sowie für die folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
- Steinbeißer (*Cobites taenia*).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. jeden Jahres durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung): VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO 8EG Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches auf vertraglicher Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes bzw. der Kreiskulturlandschaftsprogramme der Kreise Borken und Recklinghausen von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

2. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, Erstaufforstungen auf Grünlandflächen vorzunehmen sowie

- 3.16 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet
-

Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen.

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 b Landesforstgesetz (LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht durch nachfolgende Verbote eingeschränkt wird.

Unberührt bleibt weiterhin die abschnittsweise Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen im Rahmen des jährlich abzustimmenden Gewässerunterhaltungsplanes;

4. Wiederaufforstungen mit anderen Gehölzen als denen der potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes vorzunehmen;
5. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum anzuwenden.

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten;

6. den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. auszuüben;
7. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 b Landesforstgesetz (LFoG) mit Ausnahme des Auf-den-Stock-Setzens von mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Heckenstrukturen und Ufergehölze innerhalb einer Vegetationsperiode. Der Rückschnitt von Gehölzen an Wald- und Heckenrändern sowie das Freihalten des Lichtraumprofils an Wirtschaftswegen ist in den Wintermonaten – 01.10. bis 28.02. –

erlaubt. Das dabei anfallende Häckselgut bzw. Schnittgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

8. Tiere einzubringen.

Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516, 864) in der jeweils geltenden Fassung.

Unberührt bleibt die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

9. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen - hierzu gehört auch das Überfliegen mit Flugmodellen -, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt das Nachstellen des Bisams aus wasserwirtschaftlichen Gründen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06.;

10. Wildfütterungen auf Grünlandflächen, Brachflächen und Uferböschungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen auf Grünland anzulegen;

11. Hunde frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.

Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung), sind jedoch verboten;

12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Unberührt bleibt die Errichtung offener Weideviehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise sowie die Wiedererrichtung von Pumpstationen in bisheriger Art und Umfang in Abstimmung mit der

- 3.16 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet
-

zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;

13. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen, zu errichten;

14. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen;

15. Anlagen des Wasser- und Luftsports zu errichten;

16. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder wesentlich zu verändern.

Unberührt bleibt die Änderung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06. Die zuständige Untere Landschaftsbehörde kann außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eine Ausnahme für die Neuanlage der o. a. Leitungen erteilen, sofern sie das Naturschutzgebiet auf kürzestem Wege queren;

17. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Unterhaltung und Wiederherstellung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;

18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Unberührt bleibt eine geringfügige Wiederherstellung des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer sowie die Beseitigung von Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu befestigen oder zu ändern;

20. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer aktiv zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische sowie aktiv chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die

Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Hinweis:

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 - 35 Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, eingeschränkt;

21. den Grundwasserstand in den Flächen dauerhaft künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Unberührt bleibt außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gewässer.

Hinweis:

Die Vorflut hinterliegender Flächen muss grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Bei Beeinträchtigungen der Vorflut vorhandener Dränagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden;

22. Fließgewässer zur Speisung von Teichanlagen zu nutzen.

Unberührt bleiben wasserrechtlich genehmigte bestehende Teichanlagen;

23. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen.

Unberührt bleibt die Lagerung von Wickelsilageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Erntezeit bis zu maximal drei Wochen;

24. Gülle, Klärschlamm, Düngemittel sowie Kalkungen auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum aufzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleiben entgegen stehende Regelungen, die für landeseigene Flächen durch Pachtverträge und für sonstige Grünlandflächen durch Verträge nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm - KKLK - vereinbart werden oder worden sind;

- 3.16 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet
-

25. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Unberührt bleibt dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und der Gewässerunterhaltung;

26. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

27. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.

Unberührt bleiben Hinweise auf die Schutzausweisung, Ortshinweise, Warntafeln sowie Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;

28. zu lagern oder Feuer zu machen;

29. Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten;

30. Motorsport, Wassersport, Modellflugsport und Modellfahrzeuge zu betreiben.

- (2) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darüber hinaus zweckmäßigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramme – KKLK - der Kreise Recklinghausen und Borken), vorbehalten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben:

1. von den Landräten der Kreise Recklinghausen und Borken - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der

- notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze sowie Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält. § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 16, 17, 19 und 21 sind zu beachten;
3. das Betreten und Befahren des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme des Verbotes in § 3 Abs. 1 Ziffer 10;
 5. das Errichten von Ansitzleitern und seitlich offenen Holzhochsitzen mit Dach außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde;
 6. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 - 5, 20, 21, 23 und 24 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 7. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenem Umfang;
 8. die Behebung von Bergschäden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;
 9. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
 10. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
 11. die Sicherung des Status quo der Kläranlagen und Regenbecken. Anpassung und Erneuerung nach dem jeweiligen Stand der Technik sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Für den jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, hierzu gehört auch die Anlage von naturnah gestalteten Sandfängen, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen;
 12. die Entnahme von Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen im Rahmen bestehender Wasserentnahmerechte;

3.16	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet
------	--

13. die Durchführung von wissenschaftlichen ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde;
14. die Durchführung und Unterhaltung von Wiedervernässungsmaßnahmen, soweit diese mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Unteren Landschaftsbehörden nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.16	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet
------	--

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.03.1989 zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkung Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten), Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 18.03.1989 im Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Münster, ebenso die

- 1. Änderungsverordnung vom 27.12.1989 zur o. a. Verordnung, veröffentlicht am 13.01.1990 im Amtsblatt Nr. 2 für den Regierungsbezirk Münster sowie die
- 2. Änderungsverordnung vom 17.02.1993 zur o. a. Verordnung, veröffentlicht am 27.02.1993 im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Münster

werden aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 09.03.2006

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE

Dr. Jörg Twenhöven

Abl.BezReg.Mstr. Nr.13 v.31.03.2006-S.130-In Kraft seit 08.04.2006

